

## **1 Grunderwerbsverzeichnis**

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke auf. Es ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Beanspruchung.

## **2 Abkürzungen und Erläuterungen**

### **Eigentümerschlüsselnummer:**

Jedem Grundstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die in den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) und in den Grunderwerbsverzeichnissen (Anlage 12) die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet.

Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes.

Die Kennzeichnung in den Lage-/Grunderwerbsplänen erfolgt durch achteckige, grau hinterlegte Ziffernfolgen.

### **Grundstücks-/Ordnungsnummer:**

Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufs eine Ordnungsnummer zugeteilt, die beginnend mit 1 und gemarkungsweise vergeben wird. Bei einem Gemarkungswechsel beginnt die Nummerierung wieder bei 1.

Die Kennzeichnung in den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen. Die Bestandsordnungsnummern der von einem Rückbau betroffenen Leitungsteile werden mit einem geöffneten Kreis dargestellt.

### **Blattnummer:**

Die Angabe listet die von dem jeweiligen Flurstück tangierten Anlagenteile und den hierin zugehörigen Blattnummern der Lage-/Grunderwerbspläne auf. Bei z.B. der Angabe „7.1:5, 7.1:6“ ist das Flurstück Inhalt der Planunterlage mit der Anlagennummer 7.1 (Lage-/Grunderwerbsplan) und hierin auf den Blättern 5 und 6 enthalten.

### **Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück und Fläche:**

Die Angaben stellen die nähere Bezeichnung des betroffenen Flurstückes dar. Die Informationen sind aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) entnommen.

### **Grundbuch, Informationen zum Amtsgericht, Bezirk, Grundbuchblatt:**

Die Angaben stellen den Bezug des betroffenen Flurstückes zum Grundbuch dar. Die Angabe ist aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen und per Grundbuchabgleich überprüft.

**Mast:**

Die Angaben geben Mastnummer, Mastgröße und Anteil des Mastes auf dem entsprechenden Flurstück wieder.

**Flächeninanspruchnahme, dauernd:**

Einige Grundstücke müssen dauerhaft durch Bestandteile der Freileitungen (alle Neubauleitungen) in Anspruch genommen werden. Dies geschieht durch Maste, Überspannungen (Leitungsschutzbereich) und dauerhafte zu sichernde Zuwegungen.

Zur dauerhaften, eigentünerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitungsbestandteile ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt im Falle der Überspannung des Grundstückes für die von der Leitung überspannte Fläche, den sogenannten Schutzbereich der Leitung, sowie für Maststandorte.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Gründungs- und Montagearbeiten und für Freileitungen auch der Seilzug und Korrosionsschutzmaßnahmen.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden bzw. von der Vorhabenträgerin zurück geschnitten werden dürfen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – für Freileitungen aktuell DIN EN 50341-2-4:2016 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vorhabenträgerin errichtet werden. Sonstige die Leitung gefährdende Einrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die stromführenden Leiterseile durch Aufschüttungen, sind untersagt.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar. Die rechtliche Sicherung der Nutzung oder Querung der öffentlichen Verkehrs- und Wasserwege sowie der Bahnstrecken erfolgt über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Kreuzungspartner (Betreiber). Der Eigentümer behält sein Eigentum. Die Inanspruchnahme von Grundstücken wird in Geld entschädigt.

**Flächeninanspruchnahme, vorübergehend:**

Bei Flurstücken, die nur temporär (d.h. vorübergehend / bauzeitlich) in Anspruch genommen werden ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich. Für die während der Bauausführung der Leitung nur temporär in Anspruch genommenen privaten Zufahrtswege werden Gestattungen bei den jeweiligen Eigentümern eingeholt. Für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke ebenfalls vorübergehend in Anspruch genommen und Eigentümergestattungen eingeholt. Wird eine Gestattung nicht erteilt, stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar.

**Rückbau:**

Während der Bauphase jedoch spätestens nach Inbetriebnahme der zu planenden Neubauleitungen und Verlegungen werden Bereiche folgender Bestandsleitungen zurück- bzw. umgebaut:

- 380-kV-Bestandsleitung Wahle – Lamspringe, LH-10-3033

Die bestehenden Dienstbarkeiten werden nach Abschluss der Demontage gelöscht. Für den Rückbau werden die betroffenen Flurstücke ebenfalls temporär (vorübergehend) genutzt.

In den Lage-/Grunderwerbsplänen (Anlage 7) werden die Bestandsordnungsnummern zum Rückbau mit einem geöffneten Kreis dargestellt.

**Nutzungsart:**

Die Angaben zur Nutzungsart des betroffenen Flurstückes sind aus der amtlichen Grundlage (ALKIS) entnommen.